

## Menschenrechtsstrategie der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.

# Grundsatzklärung

Die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. (im Folgenden »Fraunhofer-Gesellschaft«) ist eine weltweit führende Organisation für anwendungsorientierte Forschung.

### Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt

Wir sind uns unserer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt bewusst und arbeiten kontinuierlich daran, dieser Verantwortung bestmöglich nachzukommen.

Diese Grundsatzklärung beschreibt die wesentlichen Schritte und Maßnahmen, die wir im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit ergreifen, um potentielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im Bereich unserer Geschäftstätigkeit zu erfassen und zu vermeiden. Sie setzt damit die Anforderungen des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (nachfolgend »LkSG«) um.

Wir bekennen uns zu den internationalen Prinzipien hinsichtlich des Schutzes von Menschenrechten und Umwelt, die ihren Niederschlag in § 2 Abs. 2 und 3 LkSG gefunden haben. Dies umfasst insbesondere die

- Einhaltung des Verbots von Sklaverei, Kinder- und Zwangsarbeit;
- Einhaltung der Bestimmungen zu Arbeitsschutz und Arbeitszeiten;
- Anerkennung des Rechts aller Mitarbeitenden, Arbeitnehmervertretungen zu bilden, zu streiken und Kollektivverhandlungen zu führen;
- Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden frei von jeglicher Diskriminierung;
- Gewährung eines angemessenen Lohns, mindestens in Höhe des nach dem anwendbaren Recht festgelegten Mindestlohns;
- Einhaltung des Verbots zur Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs;
- Einhaltung des Verbots der widerrechtlichen Zwangsräumung oder eines Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern;
- Einhaltung des Verbots zur Nutzung von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften, wenn hierdurch ein Verstoß gegen Menschenrechte droht;
- Einhaltung des Verbots, die Menschenrechte durch sonstige Verhaltensweisen in besonders schwerwiegender Weise zu beeinträchtigen;
- Einhaltung des Verbots zur Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten und Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen sowie einer unzulässigen Behandlung von Quecksilberabfällen;
- Einhaltung des Verbots der Produktion und Verwendung verbotener Chemikalien;
- Einhaltung des Verbots der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen sowie der unzulässigen Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle.

Wir haben Richtlinien implementiert, die dieses Bekenntnis in unser tägliches Handeln integrieren, wie unseren internen Verhaltenskodex, die Erklärung der Fraunhofer-Gesellschaft zur Zusammenarbeit mit Dritten sowie unsere Nachhaltigkeitsstandards für Lieferanten der Fraunhofer-Gesellschaft (NHS).

## Risikoanalyse

Wir führen angemessene Risikoanalysen in Bezug auf Menschenrechte und unsere umweltbezogenen Pflichten in unserem Geschäftsbereich und unserer Lieferkette durch, um potentielle und tatsächliche negative Auswirkungen rechtzeitig identifizieren, bewerten und verhindern zu können.

In unserem eigenen Geschäftsbereich erfolgt die Evaluierung von Risiken mit Unterstützung der zuständigen Fachabteilungen, die jeweils Einschätzungen zur Risikolage in ihren Bereichen abgeben.

Die Risikoanalyse entlang unserer Lieferkette erfolgt anhand einer mehrstufigen Analyse unserer unmittelbaren Zulieferer.

Die Risikoanalyse basiert auf einer Bewertung der unmittelbaren Zulieferer insbesondere in Hinblick auf ihr Herkunftsland und die Warengruppe der gelieferten Produkte. Die so gewonnenen Ergebnisse werden auf ihre Plausibilität hin geprüft. Außerdem erfolgt zusätzlich eine stichprobenhafte Überprüfung der Bewertung im Einzelfall. Ergibt die Risikoanalyse ein erhöhtes menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko, werden betroffene Zulieferer einer tiefergehenden Prüfung unterzogen und, falls erforderlich, angemessene Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen ergriffen.

## Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Bei Entdeckung eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verstoßes ergreifen wir umgehend angemessene Abhilfemaßnahmen. Diese Maßnahmen können, je nach Schwere des Verstoßes, bis hin zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen reichen.

Wir erkennen an, dass ein umfassender Schutz der Menschenrechte nur dann gewährleistet ist, wenn menschenrechtliche Risiken jeglicher Art nicht nur verfolgt, sondern bereits vor ihrer Entstehung durch präventive Maßnahmen vermieden werden.

Zu diesem Zweck führen wir vor der Aufnahme neuer Geschäftsbeziehungen eine sorgfältige Prüfung unserer unmittelbaren Zulieferer durch.

## Beschwerdeverfahren

Bei der Entdeckung und Vermeidung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Verstößen kommt Beschwerdemechanismen eine besondere Bedeutung zu.

Aus diesem Grund haben wir unser elektronisches Hinweisgebersystem um die Vorgaben des LkSG erweitert. Dieses Hinweisgebersystem ermöglicht es sowohl unseren Mitarbeitenden als auch Dritten, anonyme Hinweise zu Verstößen in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie bei unseren unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern vorzubringen.

Wir weisen unsere Mitarbeitenden durch Schulungen auf dieses Hinweisgebersystem hin.

Die eingegangenen Hinweise werden an die jeweils zuständige Fachabteilung weitergeleitet und von dieser systematisch und konsequent bearbeitet.

Der Hinweisgebende kann über das System auf anonymer Basis bei Rückfragen in die Bearbeitung mit einbezogen werden. Bei Abschluss des Verfahrens wird er in der Regel schriftlich über das Ergebnis informiert.

Hinweisen auf Verstöße bei unseren mittelbaren Zulieferern gehen wir in Kooperation mit unseren Geschäftspartnern nach und ergreifen je nach Schwere des Verstoßes die erforderlichen Maßnahmen.

## Zuständigkeiten

Wir haben die erforderlichen Prozesse innerhalb der Fraunhofer-Gesellschaft entlang des bereits bestehenden Compliance-Management-Systems aufgesetzt. Dabei haben wir Themenzuständigkeiten benannt. Im Zuge der Risikoanalyse eventuell erforderlich werdende Präventions- oder Abhilfemaßnahmen werden durch die themenzuständigen Personen formuliert und angestoßen.

Die Gesamtzuständigkeit gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 LkSG obliegt dem Bereich Strategic Supply Chain Management. Diese Zuständigkeit umfasst insbesondere die Überwachung der Risiken im Sinne des § 4 Abs. 3 LkSG einschließlich Berichterstattung und Gesamtkoordination.

## Dokumentation und Berichterstattung

Die Dokumentation und Berichterstattung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

## Erwartungen an unsere Geschäftspartner

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass auch diese sich in gleichem Umfang zur Achtung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt bekennen und angemessene Sorgfaltsprozesse einrichten, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und vermeiden.

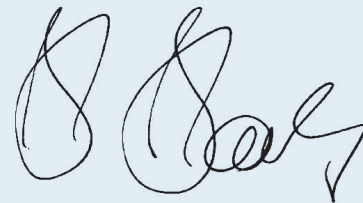
Um zu gewährleisten, dass unsere Geschäftspartner diesen Pflichten nachkommen, haben wir verbindliche Nachhaltigkeitsstandards für Lieferanten der Fraunhofer-Gesellschaft eingeführt, welche diese im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit beachten müssen.

## Schlusswort

Wir bekennen uns zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsprozesse. Zu diesem Zweck werden wir die Umsetzung dieser Grundsätze im Rahmen unserer Tätigkeit regelmäßig und anlassbezogen überprüfen und optimieren.

Der Vorstand der Fraunhofer-Gesellschaft trägt explizit die Verantwortung für die Umsetzung dieser Grundsatzerklärung innerhalb der Gesellschaft mitsamt ihren Instituten. Dies stellt sicher, dass sowohl die Zentrale als auch die Institute sich ihrer eigenen Verantwortung in Bezug auf ihre menschenrechts- und umweltbezogenen Verpflichtungen bewusst sind.

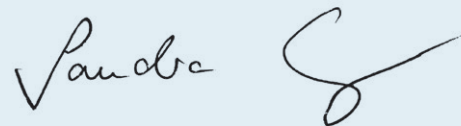
**Prof. Dr. Holger Hanselka**



**Ass. jur. Elisabeth Ewen**



**Dr. Sandra Krey**



**Prof. Dr. Axel Müller-Groeling**

